

# Wochenblatt

## für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.  
N<sup>o</sup> 23. Dienstag, den 23. März 1875.

### Verfügung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft angeordnete Hundesperre nicht allenthalben gehörig gehandhabt worden ist. An die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn sowie Gemeindevorstände des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks ergeht deshalb und im Hinblick auf die Vorschrift in § 26 Absatz 5 der Verordnung vom 22. August vorigen Jahres, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, (Seite 125 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) Veranlassung, binnen 4 Wochen und bis zum 20. April dieses Jahres über die in Betreff der Cavillierungänge an ihren Orten getroffenen Einrichtungen schriftliche Anzeige anher zu erstatten.  
Meißen, am 15. März 1875.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
Schmiedel.

### Bekanntmachung,

#### das diesjährige Ersatz-Geschäft betreffend.

Bezüglich des diesjährigen Ersatz-Geschäftes in dem aus den Städten Rossen, Lommaßsch, Wilsdruff und Siebenlehn sowie aus den Ortschaften der Gerichtsamtsbezirke Rossen, Lommaßsch und Wilsdruff gebildeten Aushebungsbezirke Rossen mit den drei Musterungsstationen Rossen, Lommaßsch und Wilsdruff wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung in § 71<sup>1</sup> der Militär-Ersatz-Instruction Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es kommen zur Musterung

am 22. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Gestellpflichtigen der Stadt Lommaßsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Lommaßsch,  
im Rathhause zu Lommaßsch,

am 24. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Militärpflichtigen der Stadt Wilsdruff sowie aus den sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Wilsdruff in dem Gasthose zum Adler in Wilsdruff,

am 26. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den beiden Städten Rossen und Siebenlehn in dem Gasthose zum deutschen Hause in Rossen,

am 27. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Rossen:  
Abend, Augustusberg bis mit Karcha mit Neukarcha,  
ebensfalls im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen,  
und

am 28. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtes Rossen:  
Rakenberg bis mit Zetta mit Gallschütz  
gleichfalls im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen.

Es werden die in diesem Jahre zur Bestellung vor der Ersatz-Commission verpflichteten Mannschaften hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den angegebenen Musterungsterminen zu Vermeidung der in den §§ 176 und 177 der Ersatz-Instruction enthaltenen Strafen und Nachtheile aufgefordert. Ebenso haben zu Vermeidung gleicher Strafen und Nachtheile diejenigen Militärpflichtigen, welche sich noch nicht zur Stammmrolle angemeldet haben, solches schleunigst zu bewirken.

Die Loosung der Militärpflichtigen aus dem ganzen Aushebungsbezirke Rossen wird

den 29. April dieses Jahres

von früh 8 Uhr an,

in dem Gasthose zum deutschen Hause in Rossen stattfinden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei der Auslosung im Loosunglocal nicht gegenwärtig sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber, bei Verlust derselben, bis Mittags 12 Uhr des Musterungstages anzubringen und durch amtliche oder stadträthliche Zeugnisse zu bescheinigen. Auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden.

Reklamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden in Gemäßheit der Bestimmungen § 108<sup>6</sup> der Ersatz-Instruction in der Regel von der Ober-Ersatz-Commission zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden, so ist es wünschenswerth, daß sich die Eltern der Militärpflichtigen vor der Commission mit einfinden.